



Satzung

Grundsätze

- Art. 1
- Name und Sitz Unter dem Namen FC Bayern Fanclub „Red Residenz Coburg 01“ besteht mit Sitz in Großheirath/Rossach ein Fanclub des FC Bayern München. Es handelt sich um einen eingetragenen Verein.
- Art. 2
- Zweck Der Fanclub unterstützt den FC Bayern München durch gemeinsamen Fahrten zu Spielen in Bundesliga, Pokal und Champions-League und anderen gemeinsame Veranstaltungen, wie Kart-Turniere, Mitgliederversammlungen und Busfahrten zu kulturellen Veranstaltungen.
- Art. 3
- Rechtsgrundlagen Für den FC Bayern Fanclub „Red Residenz Coburg 01“ und seine Mitglieder ist in erster Linie die vorliegende Satzung maßgebend.

Mitgliedschaft

- Art. 4
- Grundsatz Mitglied des Fanclubs kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und den Vereinszweck in irgendeiner Weise fördert und unterstützt.

Dem Verein (vertreten durch die Vorstandschaft) ist es freigestellt, Neumitglieder aufzunehmen oder abzuweisen.

Art. 5

Der FC Bayern Fanclub „Red Residenz Coburg 01“ besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder:	Sie bezahlen einen jährlichen Beitrag.
Passive Mitglieder:	Sie leisten dem Fanclub eine finanzielle oder materielle Unterstützung ohne Mitspracherecht an der Jahreshauptversammlung.
Ehrenmitglieder:	Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Fanclub besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Präsidenten durch die Jahreshauptversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 6

Erwerb Mitgliedschaft	Der Präsident entscheidet endgültig über die Aufnahme von Neumitgliedern. Neumitglieder erhalten durch den Präsidenten sämtliche für das Mitglied relevanten Unterlagen (wie z. B. Satzung) zugestellt. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann nur bei einer Erteilung einer Einzugsermächtigung zum Bankeinzug erfolgen.
-----------------------	---

Art. 7

Pflichten der Mitglieder	Für das Mitglied besteht die Grundsatzpflicht, die Satzung und Vereinbarungen des Fanclubs einzuhalten sowie die Vereinsbeschlüsse zu befolgen. Insbesondere hat jedes Mitglied seiner Beitragspflicht nachzukommen. Die Nichtleistung des Beitrages zieht nach zweifacher Mahnung den Ausschluss nach sich. Bei Rücklastschriften sind die Kosten vom entsprechenden Mitglied zu tragen.
--------------------------	---

Art. 8

Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vereinspräsidenten jederzeit unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Es wird an dieser Stelle auch auf Art. 7 verwiesen.

Der Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied mitgeteilt.

Art. 9

Mitgliedsaustritt

Die Mitgliedschaft endet mit schriftlicher Kündigung oder durch Tod.

Art. 10

Die Vereinsorgane des FC Bayern Fanclubs „Red Residenz Coburg 01“ sind:

- ordentliche Mitgliederversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung
- Vorstandschaft

Art. 11

Mitglieder- versammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Fanclubs. Sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich aufgrund der vorliegenden Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Befugnisse

Die MV ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Wahl oder Abberufung des Präsidenten oder eines Mitgliedes
- Entlastung der Vorstandschaft
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Behandlung von Anträgen
- Satzungsänderung
- Auflösung des Fanclubs
- Diverses

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Im Sommer eine Jahreshauptversammlung und im Winter eine Mitgliederversammlung.

Beschlussfähigkeit Die MV ist beschlussfähig - unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Mitglieder.

Die MV beschließt unter Vorbehalt anderer Bestimmungen in dieser Satzung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichtent-scheid zu.

Die Vereinsorgane (Vorstandsmitglieder) dürfen in eigener Sa-che nicht abstimmen.

Über Beschlüsse der MV wird ein Protokoll erstellt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

Einladung Die Einladung wird per Mitteilungsblatt allen Mitgliedern unter Beilegung der Tagesordnung mindestens 20 Tage vor der Versammlung per Mail oder per Post zugestellt.

Anträge Anträge sind dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der MV schriftlich einzureichen.

**Außerordentliche
Mitgliederversammlung**

Die ausserordentliche MV kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Der Präsident hat eine solche insbesondere dann einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Die Einberufung hat innerhalb 30 Tagen seit Zustellung des Antra-ges zu erfolgen. Ansonsten kommen die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen MV zum Zuge.

Art. 12

Vorstand Die Vorstandschaft des Fanclubs besteht aus acht Mitgliedern.

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Schriftführer
- vier Beisitzer

Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre (Bundesligasaison). Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

Befugnisse Der Präsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Er ist stets einzelvertretungsberechtigt. Er entscheidet über Aufnahme und

Ausschlüsse von Mitgliedern und erlässt gegebenenfalls Regeln, insbesondere über die Geschäftsführung und die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Im Übrigen überwacht der Präsident die Organisation aller Vereinsveranstaltungen. Interne Anlässe müssen durch den Präsidenten genehmigt werden.

Beschlussfähigkeit

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheiten kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Ersatz

Ausscheidende Vorstandsmitglieder können bei der nächsten MV durch Wahl ersetzt werden (siehe Art. 10, MV-Befugnisse).

GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSJAHR

Art. 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des FC Bayern Fanclub „Red Residenz Coburg 01“ entspricht der jeweiligen Fußballbundesligasaison. Sie beginnt mit dem ersten Spieltag und endet einen Tag vor der neuen Saison.

Das erste Geschäftsjahr beginnt am 19 Juli 2001 und endet am Tag vor der neuen Bundesligasaison 2002/2003.

Art. 14

Vereinsrechnung

Der Fanclub führt nach den allgemein gültigen Grundsätzen eine Kasse mit Schlussrechnung.

Art. 15

Einnahmen

Die Einnahmen des Fanclubs bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Schenkungen und Spenden
- sonstige Einnahmen

Rücklagen

Der Fanclub ist verpflichtet auf einem gesonderten Konto Rücklagen von mindestens 1.000 € für finanzielle Engpässe aufzubauen.

Beitragsreglement	<p>Art. 16</p> <p>Die MV behandelt jährlich das Beitragsstatut.</p>
Zahlungsmodus	<p>Art. 17</p> <p>Die Beiträge sind einmal jährlich zu entrichten.</p> <p>Mitglieder, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden auf Art. 7 hingewiesen.</p>
Höhe der Aufnahmegebühr	<p>Art. 18</p> <p>Alle Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr von 2,50 EUR zu entrichten.</p>
Höhe des Mitgliedsbeitrages	<p>Art. 19</p> <p>Kinder von 0 bis 16 Jahren zahlen 5,00 EUR. Ab 16 Jahren sind 15,00 EUR zu entrichten.</p> <p>Für Familien ab drei Personen (zwei Erwachsene und mindestens ein Kind) gibt es einen Familienbeitrag von 30,00 EUR</p>
Haftung	<p>Art. 20</p> <p>Für Verbindlichkeiten des Fanclubs haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.</p> <p>Jedes Mitglied ist für sein Verhalten bei Veranstaltungen des Fanclubs selbst verantwortlich sowie haftungspflichtig.</p>

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 21

- Satzungsänderung** Satzungsänderungen sind jederzeit möglich. Die MV hat darüber zu entscheiden.
- Anträge** Anträge für Satzungsänderungen sind den Mitgliedern 30 Tage vor der betreffenden MV, die darüber zu befinden hat, mit der Einladung zuzustellen.
- Quorum** Für Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Art. 22

- Auflösung** Die Auflösung des FC Bayern Fanclubs „Red Residenz Coburg 01“ kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden.
- Beschlussfähigkeit** Diese Auflösungsversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Sollten sich für die Auflösungsversammlung weniger als ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anmelden, genügt eine schriftliche Abstimmung.
- Quorum** Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Art. 23

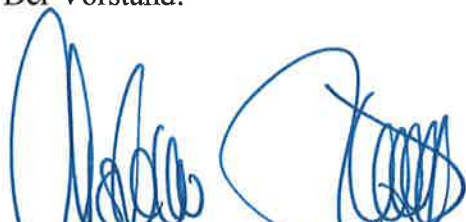
- Liquidation** Die Auflösungsversammlung hat eine Kommission von mindestens drei Mitgliedern zu wählen, die in der Folge eine ordentliche Liquidation durchführt.
- Vermögen des Fanclubs** Das nach der Liquidation allenfalls verbleibende Vermögen wird einem karitativen Zweck zugeführt.

Eine Verteilung unter den Mitgliedern findet nicht statt.

Die Satzung trat nach Annahme der Gründerversammlung vom 19. Juli 2001 in Kraft.

1. Satzungsänderung zur Jahreshauptversammlung am 17. Mai 2002.
2. Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 10. Januar 2003. Diese geänderte Satzung tritt nach Annahme der Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung am 18. Juli 2003 in Kraft.
3. Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 24. Januar 2004.
4. Satzungsänderung zur Jahreshauptversammlung am 17. Juli 2004.
5. Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 16.02.2013.
6. Satzungsänderung zur Mitgliederversammlung am 31.01.2015.

Der Vorstand:



Norbert Scholz
Präsident



Maik Beier
Vize-Präsident



Markus Schökl
Schriftführer



Claudia Lessig
Kassier



Frank Braungart
Beisitzer



Peter Roschlau
Beisitzer



Karsten Neumann
Beisitzer



Christina Lutter
Beisitzer